Beschluss

Auf seiner 4686. Sitzung am 17. Januar 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen".

Resolution 1455 (2003) vom 17. Januar 2003

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002 und 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002,

unterstreichend, dass alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Resolution 1373 (2001) vollinhaltlich durchzuführen, so auch im Hinblick auf jedes Mitglied der Taliban und der Al-Qaida und sämtliche mit den Taliban und der Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die an der Finanzierung, Planung, Erleichterung und Vorbereitung oder der Begehung terroristischer Handlungen oder an ihrer Unterstützung beteiligt waren, sowie die Erfüllung der Verpflichtungen zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erleichtern:

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen,

feststellend, dass bei der Verwirklichung der in Ziffer 4 b) der Resolution 1267 (1999), in Ziffer 8 c) der Resolution 1333 (2000) und in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) genannten Maßnahmen die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,

unter erneuter Verurteilung des Al-Qaida-Netzwerks und der anderen mit ihm verbundenen terroristischen Gruppen für die laufend von ihnen begangenen vielfachen kriminellen Terrorakte, die darauf abzielen, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen,

in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung aller Formen des Terrorismus und terroristischer Handlungen in den Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1438 (2002) vom 14. Oktober 2002, 1440 (2002) vom 24. Oktober 2002 und 1450 (2002) vom 13. Dezember 2002,

bekräftigend, dass Akte des internationalen Terrorismus eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. beschließt, die Durchführung der mit Ziffer 4b) der Resolution 1267 (1999),

4. ersucht den Ausschuss, den Mitgliedstaaten die in Ziffer 2 der Resolution 1390 (2002) genannte Liste mindestens alle drei Monate zu übermitteln, und betont gegenüber allen Mitgliedstaaten, wie wichtig es ist, dass dem Ausschuss im Rahmen des Möglichen die Namen von Mitgliedern der Al-Qaida und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen samt Informationen, die ihre Identifizierung erlauben, übermittelt werden, sodass der Ausschuss die Aufnahme neuer

dige und wirksame Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur Durchführung aller einschlägigen Ratsresolutionen zu ermutigen;

- 12. *ersucht* die Überwachungsgruppe, binnen dreißig Tagen nach Verabschiedung dieser Resolution ein detailliertes Arbeitsprogramm vorzulegen und dem Ausschuss dabei behilflich zu sein, den Mitgliedstaaten Leitlinien zur formalen Gestaltung der in Ziffer 6 genannten Berichte zu geben;
- 13. ersucht die Überwachungsgruppe außerdem, dem Ausschuss zwei schriftliche Berichte über die Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen vorzulegen, den ersten bis zum 15. Juni 2003 und den zweiten bis zum 1. November 2003, und den Ausschuss auf dessen Wunsch zu unterrichten;
- 14. ersucht den Ausschuss, über seinen Vorsitzenden bis zum 1. August 2003 und bis zum 15. Dezember 2003 dem Rat ausführliche mündliche Bewertungen der Durchführung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten zu geben, auf der Grundlage der in Ziffer 6 dieser Resolution, in Ziffer 6 der Resolution 1390 (2002) und in allen einschlägigen Teilen der nach Resolution 1373 (2001) vorgelegten Berichte der Mitgliedstaaten sowie im Einklang mit transparenten Kriterien, die vom Ausschuss festzulegen und allen Mitgliedstaaten zu übermitteln sind, und zusätzlich die ergänzenden Empfehlungen der Überwachungsgruppe zu prüfen, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen zur Verbesserung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen zu empfehlen, die vom Rat zu prüfen sind;
 - 15. ersucht den Ausschuss außerdem, auf der Grundlage der in Ziffer 14 genannten